

18. April 2017

He 18.04.

05



DIE LINKE.
Kreistagsfraktion
Rhein-Sieg

Rhein-Sieg-Kreis
Landrat Sebastian Schuster
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg



Michael Otter
Fraktionsvorsitzender
Mühlenstr. 46
53721 Siegburg
Telefon 02241 / 1694865
michael@otter-depiereux.de
www.dielinke-rhein-sieg.de

Siegburg, den 13.04.2017

Anfrage: Welche Auswirkungen haben die aktuellen Kostenberechnungen diverser Kommunen für die Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen auf den Rhein-Sieg-Kreis?

Sehr geehrter Herr Landrat Schuster,

die folgende Anfrage bitten wir, die Fraktion DIE LINKE und die Gruppe FUW-PIRATEN, schnellstmöglich schriftlich zu beantworten.

Welche Auswirkungen haben die aktuellen Kostenberechnungen diverser Kommunen für die Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen auf den Rhein-Sieg-Kreis?

Vorbemerkung: In verschiedenen Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises sind Satzungen, die sich an dem Muster einer Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose des StGB NRW orientieren, verabschiedet worden. Dabei werden i. d. R. Kosten für die Bereitstellung von Wohnraum geltend gemacht, die weit über der jeweiligen ortsüblichen Miete liegen. Vor diesem Hintergrund fragen wir:

- Wird das Jobcenter die verlangten Beträge zahlen?
- Welche finanziellen Auswirkungen hat das Vorgehen der Kommunen auf das Jobcenter, welche auf den Kreis?
- Wie viele Betroffene gibt es im Zuständigkeitsbereich des Jobcenter Rhein-Sieg?
- Hat das Verfahren Auswirkungen auf die Berechnung der Kosten der Unterkunft?
- Inwieweit erschwert das Aufenthaltsgesetz, welches seit dem 01.12.2016 gilt, den Betroffenen den Auszug (gibt es überhaupt so viel Wohnraum in den jeweiligen Gebieten)?
- Inwieweit sind Auswirkungen auf die Mietpreise zu erwarten?
- Wie hoch sind, laut Jobcenter Rhein-Sieg, die jeweils angemessenen Kosten der Unterkunft, aufgeschlüsselt nach Kommunen?

Mit freundlichen Grüßen


Frank Kemper

An DIE LINKE-Kreistagsfraktion und Gruppe im Kreistag FUW/Piraten

nachrichtlich

CDU-Kreistagsfraktion
GRÜNE-Kreistagsfraktion
SPD-Kreistagsfraktion
FDP-Kreistagsfraktion
AfD-Kreistagsfraktion
sowie die Einzelabgeordneten im Kreistag

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrer Anfrage vom 13.04.2017 nehme ich wie folgt Stellung:

Wird das Jobcenter die verlangten Beträge zahlen?

Ja, die Kosten werden übernommen, denn Gemeinschaftsunterkünfte gelten als Wohnungen im Sinne des § 22 SGB II.

Welche finanziellen Auswirkungen hat das Vorgehen der Kommunen auf das jobcenter, welche auf den Kreis?

Da die Kosten der Unterkunft vollumfänglich vom kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu tragen sind, hat die Gebührenerhöhung im Bereich des SGB II ausschließlich Auswirkungen auf den Haushalt des Rhein-Sieg-Kreises, da die Ausgaben für die Kosten der Unterkunft steigen werden.

Allerdings ist zum Teil eine Refinanzierung durch den Bund zu erwarten, der flüchtlingsbedingte Mehraufwendungen an den Kosten der Unterkunft pauschal erstattet (allerdings nicht in Höhe der tatsächlichen Kosten).

Wie viele Betroffene gibt es im Zuständigkeitsbereich des jobcenter Rhein-Sieg?

Das jobcenter rhein-sieg schätzt, dass ca. 400 Personen betroffen sind.

Hat das Verfahren Auswirkungen auf die Berechnung der Kosten der Unterkunft?

Das Berechnungsverfahren selber bleibt gleich, allerdings ist das jobcenter verpflichtet, bei Änderungen in den tatsächlichen Verhältnissen jeden betroffenen Fall neu zu bescheiden.

Inwieweit erschwert das Aufenthaltsgesetz, welches seit dem 01.12.2016 gilt, den Betroffenen den Auszug (gibt es überhaupt so viel Wohnraum in den jeweiligen Gebieten)?

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

Inwieweit sind Auswirkungen auf die Mietpreise zu erwarten?

Die Gebührenkalkulation in Gemeinschaftsunterkünften erfolgt nach gänzlich anderen Aspekten als die Preisbildung auf dem Wohnungsmarkt. Hier gibt es keine Korrelation.

Der Wohnungsmarkt des Rhein-Sieg-Kreis ist schon seit Jahren in großen Teilen des Kreisgebietes ein Nachfragemarkt. Deswegen werden die Obergrenzen für die Angemessenheit in 2-jährlichen Abständen überprüft und angepasst. Eine solche Neubetrachtung steht auch 2017 wieder an. Es wird sich zeigen, wie sich die Entwicklung in den verschiedenen Kommunen gestaltet.

Wie hoch sind laut jobcenter rhein-sieg, die jeweils angemessenen Kosten der Unterkunft, aufgeschlüsselt nach Kommunen?

Das mit der Rechtsprechung des Sozialgerichts Köln im Einklang stehende schlüssige Konzept des Rhein-Sieg-Kreises sieht folgende Obergrenzen vor:

Gemeinde	Angemessene Netto-Monatskaltmiete (Euro)				
	1-Personen-Haushalt	2-Personen-Haushalt	3-Personen-Haushalt	4-Personen-Haushalt	5-Personen-Haushalt
Alfter	350	440	520	610	700
Bad Honnef	350	420	500	600	700
Bornheim	350	430	500	600	660
Eitorf	320	370	400	450	550
Hennef	350	420	490	580	650
Königswinter	350	420	490	580	630
Lohmar	340	410	490	590	650
Meckenheim	310	390	470	550	640
Much	310	350	400	500	550
Neunkirchen-Seelscheid	330	380	450	540	600
Niederkassel	340	430	510	590	660
Rheinbach	320	400	460	560	600
Ruppichterath	300	380	420	490	550
Sankt Augustin	340	440	490	600	700
Siegburg	350	430	510	600	700
Swisttal	320	340	440	500	630
Troisdorf	340	420	490	580	660
Wachtberg	330	420	480	590	680
Windeck	270	300	360	430	470

Quelle: Grundsicherungsrelevanter Mietspiegel (empirica) für den Rhein-Sieg-Kreis (Abbildung 43) - unteres

Mit freundlichen Grüßen



(Landrat)